Amtliche Bekanntmachung
des Landkreises Hildesheim

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 4 Abs. 21 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. November 2021 sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 13. Oktober 2021, Nds. GVBl. S. 700 wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1) Jede Person hat in den Bereichen der Wochenmärkte im Landkreis Hildesheim während der Geltungsdauer der Warnstufe 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Gilt im Landkreis Hildesheim die Warnstufe 1 oder keine Warnstufe, reicht eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung aus. Für das Verkaufspersonal der Wochenmarktbeschicker ist das Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.

   Der Bereich eines Wochenmarkts, für den diese Verpflichtung gilt, beginnt fünf Meter vor dem ersten Verkaufsstand und endet fünf Meter nach dem letzten Verkaufsstand. Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist auf die Dauer der Öffnungszeiten des jeweiligen Wochenmarkts beschränkt.

2) In den Fußgängerzonen in Alfeld, Hildesheim und Sarstedt, sowie auf dem Bahnhofsvorplatz (Hauptbahnhof) in Hildesheim und auf dem Marktplatz in Alfeld hat jede Person während der Geltungsdauer der Warnstufe 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Gilt im Landkreis Hildesheim die Warnstufe 1 oder keine Warnstufe, reicht eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung aus. Diese Pflicht gilt montags bis samstags, jeweils in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

3) Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertagungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 tragen.

   Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Pflicht nach den Ziffern 1 und 2 ausgenommen.

4) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Januar 2022. Abhängig vom Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim bleibt eine Verlängerung oder vorzeitige Aufhebung vorbehalten.

5) Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs . 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung kann ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit und unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorrübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen bereits die Warnstufe 2 oder 3 erreicht ist, soll diese Regelung umgesetzt werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 der Corona-Verordnung können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 der Corona-Verordnung muss ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt weitergehende Maßnahmen prüfen, wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 200 beträgt.

Seit dem 25.11.2021 liegt der Indikator „Neuinfizierte“ im Landkreis Hildesheim durchgängig über 200 oder knapp darunter. Ein kurzfristiges, deutliches und dauerhaftes Absinken des Werts ist derzeit nicht zu erwarten. Weitergehende Maßnahmen im Sinn des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sind daher erforderlich und sinnvoll.

Als Maßnahme werden gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung durch den Landkreis Hildesheim die betreffenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt, an denen jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung tragen muss, da sich dort Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend sichergestellt ist.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzung im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, kann so verringert werden.

Insbesondere im Bereich von Märkten und Fußgängerzonen können die zur Vermeidung von Infektionen erforderlichen Mindestabstände oftmals nicht eingehaltenwerden. Dies stellt nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der Märkte und Fußgängerzonen zu reduzieren.

Es stehen keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske als Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22- juris).

Der Entwurf der neuen Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung, welche am Sonnabend, den 11.12.2021 in Kraft treten soll, sieht für den Personenverkehr (§ 4 Abs. 1a des Entwurfs) sowie für den Einzelhandel (§ 9a Abs. 2 des Entwurfs) bei Warnstufe 2 oder höher die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus vor. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung erfolgen in Erwartung des Inkrafttretens der vom Land Niedersachsen beabsichtigten, im Entwurf vorliegenden Neuregelungen der Corona-Verordnung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann ein Verwaltungsakt durch besondere Anordnung für sofort vollziehbar erklärt werden und damit die grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht.

Diese Voraussetzung liegt hier vor. Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Hildesheim dar. Diese Einschränkungen im Sinne des Infektionsschutzes sind daher stets auf Ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte eines jeden Einzelnen zu überprüfen. Es ist daher erforderlich, je nach Lage des Infektionsgeschehens unter Bezugnahme der jeweiligen Inzidenzwerte die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen, um sowohl der Eindämmung der Pandemie als auch den Freiheitsrechten der Einwohnerinnen und Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher erforderlich und angemessen, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 08.12.2021
Lynack
(Landrat)

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.